S 44 BA 528/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	-
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	abhängige Beschäftigung, Honorarvertrag, unständige Beschäftigung, Vermittlungsagentur, zeitgeringfügige Beschäftigung
Leitsätze	Zur abhängigen Beschäftigung der Tätigkeit einer Ärztin für einen Anbieter von Gesundheitstagen bei einem Arbeitgeber.
Normenkette	SGB III § 25 Abs. 1 Satz 1, SGB IV § 7, SGB IV § 8 Abs. 1 Nr. 1, SGB IV § 8 Abs. 1 Nr. 2, SGB V § 5 Abs. 1 Nr. 1, SGB VI § 1 Satz 1 Nr. 1, SGB XI § 20 Abs. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 44 BA 528/18
Datum	19.11.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 BA 52/18
Datum	07.12.2021

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom

19. November 2018 geÃ¤ndert.

Â

Der Bescheid der Beklagten vom 17. April 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. Oktober 2014 wird aufgehoben, soweit

dort fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1. bei der KlÃ¤gerin am 14. Juni 2013 und vom 16. September 2013 bis 20. September 2013 eine Versicherungspflicht nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung festgelegt worden ist. Es wird festgestellt, dass fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1. eine Versicherungspflicht nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung nicht bestanden hat.

Â

Im Ãbrigen werden die Klage abgewiesen und die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.Â

Â

Die Kosten des Vor-, Klage- und Berufungsverfahrens tragen die KlÃ¤gerin zu 3/4 und die Beklagte zu 1/4 mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen. Die Hinzuziehung eines BevollmÃ¤chtigten fÃ¼r das Vorverfahren wird fÃ¼r notwendig erklÃ¤rt.

Â

Die Revision wird zugelassen.Â

Â

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 5.000 EUR festgesetzt.Â

Â

Â

T a t b e s t a n d

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Versicherungspflicht der Beigeladenen zu 1. in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung wÃ¤hrend zweier EinsÃ¤tze (14. Juni 2013 und vom 16. bis 20. September 2013).Â

Â

Â

Die KlÃ¤gerin, die dauerhaft nur angestelltes kaufmÃ¤nnisch-verwaltendes Personal beschÃ¤ftigt, bietet Vorsorgeuntersuchungen als PrÃ¤ventivmaÃnahmen in Form von Reihenuntersuchungen fÃ¼r Unternehmen an, die als Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern wÃ¤hrend der Arbeitszeit in den ArbeitsrÃ¤umen Untersuchungen

auf bestimmte Gesundheitsrisiken hin ermÃ¶glichen. Die Kosten trÃ¤gt der jeweilige Arbeitgeber als Kunde der KlÃ¤gerin, ggfs unter Kostenbeteiligung eines weiteren KostentrÃ¤gers, zB einer Krankenkasse. In diesen Screenings werden AuffÃ¤lligkeiten gesucht und je nach Befund den betroffenen Arbeitnehmern mitgeteilt, verbunden mit der Empfehlung, sich bei einem Facharzt eigener Wahl tiefergehend untersuchen zu lassen. FÃ¼r diese â□□Gesundheitstageâ□□ stellt die KlÃ¤gerin die medizinischen GerÃ¤te zur VerfÃ¼gung und sie organisiert die entsprechenden FachÃ¤rzte, indem sie in Kontakt mit bundesweit ansÃ¤ssigen FachÃ¤rzten und Arzt-Vermittlungsagenturen steht und Ã□rzte nach Bedarf bucht.Â

Â

Die KlÃ¤gerin schloss unter Koordination der PÂ Â Â Â (Krankenkasse) mit der GÂ Â Â Â Â GmbH (bei jeweils hÃ¤lftiger Kostentragung derselben) VertrÃ¤ge zu dem Angebot mit dem Thema â□□Diabetes Mellitus mittels AGE-Reader und â□□Point of Careâ□□-GerÃ¤t zur BZ-Bemessungâ□□. Dieses Screeningangebot beinhaltete die DurchfÃ¼hrung der Untersuchungen in dem Unternehmen durch spezialisierte Ã□rzte, die Dokumentation der erhobenen Befunde in doppelter AusfÃ¼hrung, inklusive einer anonymisierten Version fÃ¼r die statistische Auswertung, die Anlieferung und Abholung der notwendigen Untersuchungstechnik bei acht Stunden Screening pro Tag. Die VertrÃ¤ge wurden fÃ¼r den 14. Juni 2013 und die Zeit vom 16. bis 20. September 2013 geschlossen.

Â

Die 1982 geborene Beigeladene zu 1. war im Jahr 2013 vom 3. Juni bis 28. Juni 2013 unentgeltlich als Praktikantin sowie vom 1. August 2013 bis 30. Juni 2014 unentgeltlich als VolontÃ¤rin im UniversitÃ¤tsklinikum EÂ Â Â Â tÃ¤tig und erhielt seit 2011 ein Forschungsstipendium durch eine Stiftung (mtl 1.600,00 EUR zzgl Sachkostenpauschale iHv mtl 150,00 EUR). Daneben war sie als Ã□rztin bei DÂ Â Â Â Â Â Â Â Â (ZÂ Â Â Â Â Â GmbH ; jetzt L) fÃ¼r die Vermittlung an Auftraggeber registriert.Â

Â

Vermittelt Ã¼ber diese Plattform war die Beigeladene zu 1. ua fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig, um die vorgenannte VertrÃ¤ge mit der GÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â GmbH zu erfÃ¼llen. Dem Einsatz der Beigeladenen zu 1. am 14. Juni 2013 lag dabei ein Honorarvertrag mit der KlÃ¤gerin zugrunde (Nr 28369; Abschlussdatum unbekannt), in dem ein Honorarstundensatz von 70,00 EUR sowie als Unterkunftspauschale Spesen pro Tag in HÃ¶he von 40,00 EUR exklusive Unterkunft, inklusive Berufshaftpflichtversicherung und exklusive Verpflegung vereinbart waren. Ein Einsatzort fÃ¼r den 14. Juni 2013 war dort nicht vereinbart, wurde jedoch nach Vertragsschluss per Email seitens der KlÃ¤gerin hinsichtlich Ort und Zeitrahmen (8:00 Uhr bis 17:00 Uhr) konkretisiert. Die KlÃ¤gerin lieÃ□ der Beigeladenen zu 1. einen AGE-Reader nebst Kurzanleitung sowie eine Beschreibung des Untersuchungsablaufs

Diabetes-Screening und den â□□ anonymen â□□ Erhebungsbogen fÃ¼r Diabetes-MellitusPrÃ¤vention zukommen. Dem Einsatz der Beigeladenen zu 1. vom 16. bis 20. September 2013 lag der Honorarvertrag Nr 29748 zugrunde, in dem ebenfalls ein Honorarstundensatz in HÃ¶he von 70,00 EUR, als Unterkunftspauschale Spesen pro Tag in HÃ¶he von 40,00 EUR exklusive Unterkunft, inklusive Berufshaftpflichtversicherung und exklusive Verpflegung sowie als Sonstiges der Einsatzort vereinbart waren. Mit Â§ 2 der HonorarvertrÃ¤ge wurden die Allgemeinen GeschÃ¤ftsbedingungen der ZÂ Â Â â□□ GeschÃ¤ftsbereich Medizin â□□ zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Die Allgemeinen GeschÃ¤ftsbedingungen â□□ Stand 1. Januar 2012 (AGB) â□□ lagen beiden HonorarvertrÃ¤gen bei. Nach Â§ 2 AGB vermittelt die ZÂ Â Â medizinisches Personal (Auftragnehmer) aus einer eigenen Datenbank an den Auftraggeber. Diese steht beiden Parteien wÃ¤hrend des Vermittlungsprozesses, wÃ¤hrend des Einsatzes und nach dem Einsatz als Ansprechpartner zur VerfÃ¼gung. Sie vermittelt die wesentlichen vertraglichen Konditionen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, wozu namentlich Einsatzdauer, Einsatzort, Qualifikation, Berufshaftpflichtversicherung und das Honorar gehÃ¶ren. Die vertraglichen Eckpunkte werden durch die ZÂ Â schriftlich festgelegt und von Auftraggeber und Auftragnehmer unterzeichnet. Der Leistungsaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgt im Rahmen einer unmittelbaren Beziehung zwischen diesen. Die AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit des Auftragnehmers ist nach den Vertragsbestimmungen freiberuflich und zeitlich begrenzt. Nach Â§ 3 der AGB Ã¼bernimmt die ZÂ Â Â weder fÃ¼r die QualitÃ¤t der erbrachten Leistung noch die VerfÃ¼gbarkeit des vermittelten Personals die Haftung, auÃ□er ihr wÃ¼rde im Rahmen der Ã¼bernommenen Obliegenheiten Vorsatz und grobe FahrlÃ¤ssigkeit zur Last fallen. Nach Â§ 4 der AGB wird die Leistung des Auftragnehmers wÃ¶chentlich oder nach Absprache abgerechnet. Der Auftragnehmer erhÃ¤lt einen Abrechnungsbogen, der vom Auftraggeber zu unterzeichnen ist. Auf der Grundlage des Abrechnungsbogens erstellt die ZÂ Â die Honorarabrechnung. FÃ¼r die Vermittlung eines Arztes/einer Pflegekraft erhÃ¤lt die ZÂ Â Â eine Provision auf der Grundlage des gÃ¼ltigen Abrechnungsverzeichnisses.Â

Â

Dementsprechend untersuchte die Beigeladene zu 1. am 14. Juni 2013 und vom 16. bis 20. September 2013 jeweils acht Stunden Mitarbeiter der G_____GmbH, die ein freiwilliges Diabetesscreening durchfÃ¼hren wollten und die Uhrzeit dafÃ¼r selbst bestimmten. Die Beigeladene zu 1. meldete Funde anonym Ã¼ber DokumentationsbÃ¶gen an die KlÃ¤gerin, die fÃ¼r ihre Kunden eine Auswertung erstellte. Die Beigeladene zu 1. arbeitete dabei jeweils allein, trug eigene Bereichskleidung (Kasak, Hose, Kittel, Namensschild, Schuhe) und trat nicht als Mitarbeiterin der KlÃ¤gerin auf. Vereinbarungen zu Ruf- und Bereitschaftsdienst, eine Pflicht zur Ã□bernahme von Urlaubsvertretungen sowie einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gab es nicht; im Bedarfsfall haftete die Berufshaftpflichtversicherung.

Â

FÃ¼r die EinsÃ¤tze am 14. Juni 2013 und vom 16. bis 20. September 2013 fÃ¼llte die Beigeladene zu 1. auÃerdem jeweils den von der ZÂ Â gestellten Abrechnungsbogen fÃ¼r HonorareinsÃ¤tze aus (Tagdienst von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, mit Pause 8 Stunden) und erstellte jeweils eine an die KlÃ¤gerin adressierte Rechnung, auf der sie ihre Kontodaten angab. Beide Rechnungen enthielten den Aufdruck â€Mit freundlicher UnterstÃ¼tzung, Ihr DÂ Â Team â€ Vermittlungsagentur fÃ¼r medizinische HonorartÃ¤tigkeitenâ€. Sie berechnete fÃ¼r den 14. Juni 2013 acht Stunden zu je 70,00 EUR sowie eine Unterkunftspauschale in HÃ¶he von 40,00 EUR, insgesamt 600,00 EUR, und fÃ¼r den Einsatz vom 16. bis 20. September 2013 vierzig Stunden zu je 70,00 EUR sowie eine Unterkunftspauschale fÃ¼r fÃ¼nf Tage in HÃ¶he von je 40,00 EUR, insgesamt 3.000,00 EUR. Die KlÃ¤gerin zahlte das Honorar direkt auf das Konto der Beigeladenen zu 1. Die Provision an die Z zahlte die KlÃ¤gerin.Â

Â

Die KlÃ¤gerin und die Beigeladene zu 1. beantragten am 18. November 2013 bei der Beklagten die Feststellung, dass fÃ¼r die beiden EinsÃ¤tze als HonorarÃ¤rztin im Jahr 2013 keine BeschÃ¤ftigung vorlag. Beide gaben an, dass die Beigeladene zu 1. keinen Weisungen unterlegen habe und die Beigeladene zu 1. das fachliche Letztentscheidungsrecht gehabt habe. Die Beigeladene zu 1. teilte mit, keine festen Arbeitszeiten einhalten zu mÃ¼ssen, bei Verhinderung die Agentur D zu informieren, die einen Vertreter einsetze, und dass die KlÃ¤gerin fÃ¼r die TÃ¤tigkeit des Honorarvertreters hafte. Die KlÃ¤gerin erklÃ¤rte, die Beigeladene zu 1. habe sich verpflichtet, an einem bestimmten Tag, zu einer bestimmten Uhrzeit an einem vereinbarten Ort zu sein und bei Verhinderung fÃ¼r Ersatz zu sorgen. Die gebuchten ÃÄrzte mÃ¼ssten nicht die von ihr â€ der KlÃ¤gerin â€ vorgehaltenen GerÃ¤te nutzen, sondern kÃ¶nnten auch eigene GerÃ¤te mitbringen. Die Gepflogenheiten der Beigeladenen zu 1. seien ihr nicht bekannt.

Â

Nach AnhÃ¶rung stellte die Beklagte mit Bescheid vom 17. April 2014 fest, dass wÃ¤hrend der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1. fÃ¼r die KlÃ¤gerin am 14. Juni 2013 und vom 16. bis 20. September 2013 aufgrund des Vorliegens eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestanden habe. Nach GesamtwÃ¼rdigung aller zur Beurteilung relevanten Tatsachen wÃ¼rden die Merkmale eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses Ã¼berwiegen. Die Untersuchungen seien am Betriebssitz der Kunden der KlÃ¤gerin erfolgt, so dass der Ort der TÃ¤tigkeit vorgegeben sei. An den Betriebskosten sei die Beigeladene zu 1. nicht beteiligt gewesen und sie sei auf Stundenbasis vergÃ¼tet worden, sei funktionsgerecht dienend in einer fremden Arbeitsorganisation â€ den von der KlÃ¤gerin organisierten Reihenuntersuchungen â€ tÃ¤tig gewesen, habe nur in geringem Umfang eigene Betriebsmittel eingesetzt und die vorhandenen GerÃ¤te nutzen kÃ¶nnen. Eigenes Kapital mit Verlustrisiko habe sie nicht eingesetzt. Die KlÃ¤gerin habe fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1. gehaftet. GegenÃ¼ber diesen

Merkmalen wÃ¼rden die fehlende Verpflichtung zur persÃ¶nlichen Leistungserbringung, das fachliche Letztentscheidungsrecht der Beigeladenen zu 1., die Befristung des Vertrages und die fehlende Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern der KlÃ¤gerin zurÃ¼cktreten. Der Beigeladenen zu 1. gegenÃ¼ber erlieÃ□ die Beklagte einen gleichlautend begrÃ¼ndeten Bescheid vom 17. April 2014.Â

Â

Gegen den ihr bekannt gegebenen Bescheid legte die KlÃ¤gerin am 30. April 2014 Widerspruch ein. DarÃ¼ber informierte die Beklagte die Beigeladene zu 1. mit Schreiben vom 6. Mai 2014. Die KlÃ¤gerin fÃ¼hrte aus, es liege in der Natur der Sache, die Untersuchungen am Betriebssitz ihres Kunden durchzufÃ¼hren. Da auch Handwerker am Ort der notwendigen Werkleistung erscheinen, spreche dieser Umstand nicht fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. Die Beigeladene zu 1. trage ein typisches Risiko fÃ¼r den Verlust der VergÃ¼tung, da sie im Verhinderungsfall fÃ¼r Ersatz sorgen mÃ¼sse. Der Einsatz von Kapital sei bei Dienstleistungen â□□ wie der Ã¤rztlichen Beratung â□□ im Wesentlichen nicht zu erwarten. Insgesamt sei der Betriebsmitteleinsatz gering; es kÃ¶nne daher nicht darauf abgestellt werden, die Beigeladene zu 1. habe nur Arbeitskleidung eingesetzt. Die Beigeladene zu 1. sei weder weisungsgebunden noch eingegliedert gewesen, da sie â□□ die KlÃ¤gerin â□□ mangels Fachkompetenz keine fachlichen Weisungen habe erteilen kÃ¶nnen und weder Vorgaben zur zeitlichen Struktur noch zu qualitativen Mindestanforderungen aufgestellt habe.

Â

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 31. Oktober 2014 zurÃ¼ck. ErgÃ¤nzend fÃ¼hrte sie aus, dass Ã□rzte regelmÃ¤Ã□ig keinen detaillierten Weisungen hinsichtlich der Art und Weise der AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit unterliegen. In der vereinbarten Zeit habe die Beigeladene zu 1. Arbeitszeit und Patientenaufkommen nicht selbst bestimmen kÃ¶nnen. Das Vorenthalten von Entgeltfortzahlungen im Urlaubs- und Krankheitsfall stehe einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung nicht entgegen. Die Beklagte informierte die Beigeladene zu 1. Ã¼ber die ZurÃ¼ckweisung des Widerspruchs.

Â

7

Dagegen hat sich die am 2. Dezember 2014 bei dem Sozialgericht Schleswig eingegangene und am 14. September 2018 an das Sozialgericht Kiel verwiesene Klage der KlÃ¤gerin gerichtet. Die KlÃ¤gerin hat insbesondere bekrÃ¤ftigt, der Beigeladenen zu 1. keine Weisungen erteilt und sie nicht in ihren Betriebsablauf integriert zu haben. Sie selbst sei in anonymisierter Form Ã¼ber die Befunde unterrichtet worden, ohne dass eine umfassende Berichtspflicht bestanden habe. Das Honorar sei frei verhandelt und nicht einseitig bestimmt worden. Ein Unternehmerrisiko der Beigeladenen zu 1. habe darin gelegen, AuftrÃ¤ge

anzunehmen oder abzulehnen, und sie hafte mittels ihrer Berufshaftpflichtversicherung. Die Beigeladene zu 1. habe zwar keine BetriebsstÃ¤tte, sei aber auch nicht in ihren â□□ der KlÃ¤gerin â□□ RÃ¤umen tÃ¤tig geworden. Aus diesen UmstÃ¤nden und fehlenden EntgeltfortzahlungsansprÃ¼chen im Krankheitsfall und bei Urlaub hat die KlÃ¤gerin geschlossen, dass zu der Beigeladenen zu 1. kein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bestanden habe, da die Merkmale fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit Ã¼berwiegen wÃ¼rden.

Â

Das Sozialgericht Kiel hat der Klage mit Urteil vom 19. November 2018 stattgegeben und den Bescheid der Beklagten vom 17. April 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Oktober 2014 aufgehoben sowie festgestellt, dass eine aufgrund eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses im Sinne des Â§ 7 Abs 1 SGB IV begrÃ¼ndete Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1. bei der KlÃ¤gerin am 14. Juni 2013 und vom 16. bis 20. September 2013 nicht bestanden hat. Zur BegrÃ¼ndung hat die Kammer ausgefÃ¼hrt, die Beigeladene zu 1. sei nicht in den Betrieb der KlÃ¤gerin eingegliedert gewesen, sondern habe Untersuchungen im Rahmen von betrieblichen Gesundheitstagen bei Firmen durchgefÃ¼hrt, welche die KlÃ¤gerin mit der Organisation dieser Veranstaltungen beauftragt hatten. Die TÃ¤tigkeit habe die Beigeladene zu 1. nicht in der BetriebsstÃ¤tte der KlÃ¤gerin, sondern in den Betrieben ihrer Auftraggeber durchgefÃ¼hrt, die auch die Patienten auswÃ¤hlten. Dabei sei sie weder weisungsgebunden noch eingegliedert gewesen, habe nicht an Besprechungen teilgenommen und nicht bei der KlÃ¤gerin erscheinen mÃ¼ssen. Soweit die KlÃ¤gerin medizinische GerÃ¤te und Hilfsmittel zur VerfÃ¼gung gestellt habe, habe keine Pflicht bestanden, diese zu nutzen. Ã□berdies sei die Beigeladene zu 1. nicht ausschlieÃ□lich fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig gewesen, sondern auch fÃ¼r Dritte. Dass der Ort der TÃ¤tigkeit vorgegeben sei, sei tÃ¤tigkeitsimmanent gewesen und nicht von entscheidendem Gewicht. Die GeringfÃ¼gigkeit des unternehmerischen Risikos folge daraus, dass kein wesentlicher Kapitaleinsatz erfolge.Â

Â

Gegen das ihr am 4. Dezember 2018 zugestellte Urteil richtet sich die am 21. Dezember

2018 eingelegte Berufung der Beklagten. Sie hÃ¤lt an ihrer Auffassung fest und betont, die Beigeladene zu 1. sei als ErfÃ¼llungsgehilfin eingesetzt worden, damit die KlÃ¤gerin ihre AuftrÃ¤ge Dritten gegenÃ¼ber erfÃ¼llen kÃ¶nne.Â

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 19. November 2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die KlÃ¤gerin wiederholt ihre Argumentation und bekrÃ¤ftigt ihr Vorbringen zur fehlenden funktionsgerecht dienenden Eingliederung der Beigeladenen zu 1. Lediglich Ort und Zeit seien auftragsimmanent vorgegeben gewesen. Insbesondere spreche die HÃ¶he des Stundenhonorars fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, da sie Eigenvorsorge erlaube. Die Beigeladene zu 1. sei Mitglied der Ãrztekammer. Sie selbst sei Verpflichtungen gegenÃ¼ber dem Auftraggeber eingegangen, die mehr erforderten als die Bereitstellung Ã¤rztlichen Sachverstands. Auch aus dem VertragsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin mit ihren Kunden kÃ¶nne nicht der Schluss gezogen werden, die ErfÃ¼llung der Aufgaben kÃ¶nne nur in abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung zur KlÃ¤gerin erfolgen.

Â

Dem Senat haben die VerwaltungsvorgÃ¤nge vorgelegen. FÃ¼r die weiteren Einzelheiten wird auf die aktenkundigen Unterlagen und SchriftsÃ¤tze Bezug genommen. Sie sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Â

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e

Â

Die Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig und auch Ã¼berwiegend begrÃ¼ndet.Â

Â

Zu Unrecht hat das SG die streitbefangenen Bescheide der Beklagten insgesamt aufgehoben und festgestellt, dass fÃ¼r die Beigeladenen zu 1. vorliegend keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bestanden hat. Insoweit ist die Klage abzuweisen gewesen.Â

Â

Im Ãbrigen (keine Versicherungspflicht der Beigeladenen zu 1. nach dem Recht der

ArbeitsfÃ¶rderung) ist das Urteil des SG aber nicht zu beanstanden, sodass die Berufung insoweit keinen Erfolg haben konnte.Â

Â

1. Gegenstand des Verfahrens ist der gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin erlassene Bescheid der Beklagten vom 17. April 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Oktober 2014. Streitig ist idZ die Feststellung der Versicherungspflicht der Beigeladenen zu 1. in der TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin am 14. Juni 2013 und vom 16. bis 20. September 2013 durch die Beklagte in der gesetzlichen Krankenversicherung nach Â§ 5 Abs 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V), in der gesetzlichen Pflegeversicherung nach Â§ 20 Abs 1 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI), in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Â§ 1 Satz 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung nach Â§ 25 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III).Â

Â

2. Die Beigeladene zu 1. war bei der KlÃ¤gerin am 14. Juni 2013 und vom 16. bis 20. September 2013 abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt mit Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Pflegeversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung, nicht jedoch nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung.

Â

Nach Â§ 5 Abs 1 Nr 1 SGB V, Â§ 20 Abs 1 SGB XI, Â§ 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI und nach Â§ 25 Abs 1 Satz 1 SGB III sind versicherungspflichtig Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind. BeurteilungsmaÃstab fÃ¼r das Vorliegen einer BeschÃ¤ftigung ist Â§ 7 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Nach Â§ 7 Abs 1 Satz 1 SGB IV ist eine BeschÃ¤ftigung die nicht selbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Â§ 7 Abs 1 Satz 2 SGB IV). Unter BerÃ¼cksichtigung der MaÃstÃ¤be der Rechtsprechung des BSG *(dazu a))* stand die Beigeladene zu 1. bei der ErfÃ¼llung des Vertrags fÃ¼r die EinsÃ¤tze am 14. Juni 2013 und vom 16. bis 20. September 2013 in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zur KlÃ¤gerin *(dazu b))*.

Â

a) Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem nach Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese

Weisungsgebundenheit kann â□□ vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer Art â□□ eingeschrÃ¤nkt und zur â□□funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ□□ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich ausgehend von den genannten UmstÃ¤nden nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen *(stRspr jeweils mwN: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2013 â□□ B 12 KR 17/11 R â□□ Rn 23 ; BSG, Urteil vom 31. MÃ¤rz 2017 â□□ B 12*

R 7/15 R â□□ Rn 21 ; BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018Â

â□□ B 12 R 3/17 R â□□ Rn 12 ; BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018 â□□ B 12 KR 3/17 R â□□ Rn 12 juris). Das kann bei manchen TÃ¤tigkeiten dazu fÃ¼hren, dass sie in AbhÃ¤ngigkeit von den jeweiligen UmstÃ¤nden sowohl als BeschÃ¤ftigung als auch im Rahmen eines freien DienstverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nnen *(BSG, Urteil vom 31. MÃ¤rz 2017 â□□ B 12 R 7/15 R â□□ Rn 21 juris),* wobei auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen fÃ¼r das jeweilige TÃ¤tigkeitsfeld festzustellen und in die GesamtwÃ¼rdigung einzustellen sind *(vgl BSG, Urteil vom 31. MÃ¤rz 2017 â□□ B 12 R 7/15 â□□ Rn 13 ; BSG, Urteil vom 4. Juni 2019 â□□ B 12 R 11/18 R â□□ Rn 26, 31 juris).Â*

Â

Die Zuordnung einer TÃ¤tigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit setzt nach der weiteren Rechtsprechung des BSG voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden UmstÃ¤nde festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, dh den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden. Bei der Statusbeurteilung ist regelmÃ¤Ã□ig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen, den die Verwaltung und die Gerichte konkret festzustellen haben. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prÃ¼fen, ob mÃ¼ndliche oder konkludente Ã□nderungen erfolgt sind. Diese sind ebenfalls nur maÃ□gebend, soweit sie rechtlich zulÃ¤ssig sind. Erst auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen Ã¼ber den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des RechtsverhÃ¤ltnisses zum Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit vorzunehmen und in einem weiteren Schritt zu prÃ¼fen, ob besondere UmstÃ¤nde vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen *(BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018 â□□ B 12 KR 3/17 R â□□ Rn 12/13 mwN juris),* wobei auch zu prÃ¼fen ist, ob die VertrÃ¤ge tatsÃ¤chlich wie vereinbart â□□gelebtâ□□ wurden *(BSG, Urteil vom 31. MÃ¤rz 2017 â□□ B 12 R 7/15 R â□□ Rn 22 juris)*. Ausgangspunkt der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung ist der im Vertrag zum Ausdruck kommende Wille der Parteien. Bestehen Divergenzen zwischen der

VertragsdurchfÃ¼hrung und der Vereinbarung, geht die gelebte Praxis der formellen Vereinbarung grundsÃ¤tzlich vor *(BSG, Urteil vom 4. Juni 2019 â□□ B 12 R 11/18 R â□□ Rn 24 mwN juris).*

Â

ErgÃ¤nzend dazu ist vorliegend bei der Abgrenzung zwischen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung und einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit auf die jeweiligen tageweisen EinsÃ¤tze der Beigeladenen zu 1. fÃ¼r die KlÃ¤gerin abzustellen. Nach den zwischen der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen zu 1. abgeschlossenen HonorarvertrÃ¤gen sind die Einsatztage der Beigeladenen zu 1. jeweils vereinbart und im Nachgang hinsichtlich der tÃ¤glichen Einsatzzeit konkretisiert worden. Bei einer derartigen Vertragsgestaltung ist fÃ¼r das Vorliegen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses grundsÃ¤tzlich auf die einzelnen VerhÃ¤ltnisse abzustellen, die wÃ¤hrend der AusfÃ¼hrung der jeweiligen EinzelauftrÃ¤ge entstehen *(BSG, Urteil vom 4. Juni 2019 â□□ B 12 R 11/18 R â□□ Rn 21 mwN juris)*.

Â

b) Die Anwendung dieser MaÃ□stÃ¤be auf den Honorarvertrag der KlÃ¤gerin mit der Beigeladenen zu 1. und die Gewichtung der fÃ¼r und gegen ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis sprechenden UmstÃ¤nde fÃ¼hren zu der Bewertung, dass die Beigeladene zu 1. zu der KlÃ¤gerin in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stand. DafÃ¼r ist zunÃ¤chst maÃ□geblich, dass die (hier vertraglich vereinbarten) regulatorischen Rahmenbedingungen zwischen der KlÃ¤gerin und ihrer Kundin â□□ der G_____ GmbH in Zusammenarbeit mit der Krankenkasse â□□ eine weitgehende Eingliederung in die Organisations- und Weisungsstruktur der KlÃ¤gerin erforderten und auÃ□erdem keine gewichtigen, fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1. sprechenden Indizien ersichtlich sind .

Â

aa) Die Beigeladene zu 1) stand nicht in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zur Z, so dass ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zur KlÃ¤gerin nicht bereits aus diesem Grund ausgeschlossen ist . Der rechtliche Rahmen fÃ¼r den Honorarvertrag der Beigeladenen zu 1. mit der KlÃ¤gerin wurde nicht durch gesetzliche Regelungen gesetzt, die den (sozialversicherungsrechtlichen) Status der Beigeladenen zu 1. mitbestimmen , sondern wurde durch vertragliche Vereinbarungen der KlÃ¤gerin mit einem Dritten â□□ hier einem Unternehmen in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber und einer Krankenkasse â□□ abgesteckt, dessen UmstÃ¤nde ebenso zu ermitteln sind wie bei gesetzlichen Vorgaben *(vgl zu letzterem BSG, Urteil vom 4. Juni 2019 â□□ B 12 R 12/18 R â□□ Rn 27 juris) . Â*

Â

1. Die Beigeladene zu 1. stand in keinem dauerhaften BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zur Z, sondern war dort lediglich als zu

vermittelndes Ã¤rztliches Personal registriert. Eine ArbeitnehmerÃ¼berlassung im Sinne von Â§ 1 ArbeitnehmerÃ¼berlassungsgesetz (AÃG) lag nicht vor. Es fehlt an einem â dafÃ¼r nach Â§ 1 Abs 1 Satz 3 AÃG erforderlichen â ArbeitsverhÃ¤ltnis der Z mit der Beigeladenen zu 1. Es gibt weder einen schriftlichen Arbeitsvertrag noch Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass tatsÃ¤chlich ein ArbeitsverhÃ¤ltnis zwischen der Z und der Beigeladenen zu 1. gelebt und somit eine ArbeitnehmerÃ¼berlassung praktiziert wurde. Die AGB, die Gegenstand des Honorarvertrages zwischen der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen zu 1. wurden, lassen nicht erkennen, dass die Beigeladene zu 1. bei der TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin Weisungen der Z unterlag oder die Z den Vertragsgegenstand zwischen der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen zu 1. maÃgeblich beeinflusste.Â

Â

Auch soweit die Geltung der AGB der Z zwischen der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen zu 1. in dem Honorarvertrag vereinbart wurde, so betreffen diese lediglich einen organisatorischen Rahmen fÃ¼r den Abschluss des Honorarvertrags zwischen der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen zu 1. sowie die Abrechnung. Die Z leitete ferner nicht das von der KlÃ¤gerin zu zahlende Honorar an die Beigeladene zu 1. weiter, sondern die KlÃ¤gerin beglich die Rechnung direkt gegenÃ¼ber der Beigeladenen zu 1. Die Verwendung der Formulare der Z diente nur dazu, anhand der HÃ¶he des Honorars die Vermittlungsprovision zu bestimmen, die der Auftraggeber â hier die KlÃ¤gerin â zahlt.

Â

2. ÃrztlicheÃ¤tigkeiten kÃ¶nnen weder per se nur als selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit noch ausschlieÃlich als abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt werden *(BSG, Urteil vom 4. Juni 2019 â B 12 R 12/18 R â Rn 26 juris).* Die Beigeladene zu 1. war vielmehr durch ihre TÃ¤tigkeit in eine Dienstleistung eingebunden, die die KlÃ¤gerin als Vertragspartner des Unternehmens unter Beteiligung einer Krankenkasse organisatorisch und inhaltlich ausgefÃ¼llt hat. FÃ¼r die Organisation und DurchfÃ¼hrung von Gesundheitstagen der Arbeitgeber fÃ¼r ihre Arbeitnehmer gibt es keine gesetzlich bestimmten Rahmenbedingungen, die den Umfang solcher freiwilligen Leistungsangebote determinieren. Das gilt auch dann, wenn TrÃ¤ger der gesetzlichen Krankenversicherung sich an der Finanzierung beteiligen. Zwar ist das System der gesetzlichen Krankenversicherung durch das SGB V gesetzlich ausgestaltet. Die KlÃ¤gerin ist jedoch keine Leistungserbringerin im Sinne von Â§ 72 SGB V. FÃ¼r PrÃ¤ventionsleistungen der gesetzlichen Krankenkassen fÃ¼r ihre Versicherten zu den Themen Gesundheit, Vorsorge, Krankheitsbilder, BehandlungsmÃ¶glichkeiten etc als nach Â§ 1 Satz 4 und Â§ 20 SGB V mÃ¶gliches und die Leistungen des Dritten Kapitels des SGB V ergÃ¤nzendes Angebot gibt es keine gesetzlichen Regelungen fÃ¼r die Leistungserbringung, die mit den fÃ¼r VertragsÃ¤rzte, KrankenhÃ¤user

oder andere Leistungserbringer geltenden Regelungen vergleichbar sind.Â

Â

3. Die Ã¤rztliche TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1. wurde vielmehr unabhÃ¤ngig von gesetzlichen Vorgaben, jedoch wesentlich durch die VertrÃ¤ge der KlÃ¤gerin mit der G_____ GmbH unter Beteiligung der Krankenkasse geprÃ¤gt.Â

Â

Die KlÃ¤gerin hatte den abgeschlossenen Vertrag zu dem Angebot mit dem Thema â□□Diabetes Mellitus mittels AGE-Reader und â□□Point of Careâ□□-GerÃ¤t zur BZ-Bemessungâ□□ zu erfÃ¼llen. Dieses Screeningangebot beinhaltete die DurchfÃ¼hrung der Untersuchungen in dem Unternehmen durch spezialisierte Ã□rzte, die Dokumentation der erhobenen Befunde in doppelter AusfÃ¼hrung inklusive einer anonymisierten Version fÃ¼r die statistische Auswertung und die Anlieferung und Abholung der notwendigen Untersuchungstechnik bei acht Stunden Screening pro Tag. Diese Vertragsvereinbarungen musste die Ã□rztin/der Arzt umsetzen, indem sie/er einen AGE-Reader und den von der KlÃ¤gerin gestellten Dokumentationsbogen verwendete und am vereinbarten Tag wÃ¤hrend der vereinbarten Zeitfenster die Ã¤rztliche Betreuung der PrÃ¤ventionsleistung Ã¼bernahm. Zur ErfÃ¼llung dieser vertraglichen Aufgabe bei der G_____ GmbH setzte die KlÃ¤gerin die Beigeladene zu 1. ein. Die Beigeladene zu 1. war daher durch ihren Einsatz in ein DienstleistungsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin mit einem Dritten â□□ G_____ GmbH, die ihren BeschÃ¤ftigten Gesundheitstage anbot â□□ verteilt auf zwei ZeitrÃ¤ume eingebunden und damit zwangslÃ¤ufig in das GeschÃ¤ftsmodell der KlÃ¤gerin eingegliedert.

Â

bb) Gewichtige Indizien, die fÃ¼r eine â□□ bei dem GeschÃ¤ftsmodell der KlÃ¤gerin nach den vorangestellten Darlegungen allenfalls ausnahmsweise in Betracht kommende â□□ selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1. sprechen, liegen dabei nicht vor.

Â

Soweit die KlÃ¤gerin eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1. angenommen hat, kommt sowohl diesem als auch einem Ã¼bereinstimmenden Willen von Auftraggeber und Auftragnehmer nur eine untergeordnete Bedeutung zu, da die Vertragsparteien es nicht in der Hand haben, die kraft Ã¶ffentlichen Rechts angeordnete Sozialversicherungspflicht durch bloÃ□e Ã¼bereinstimmende WillenserklÃ¤rung auszuschlieÃ□en *(vgl BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018 â□□ B 12 R 3/17 R â□□ Rn 13 juris)*.Â

Â

Auch soweit die KlÃ¤gerin davon ausgeht, dass die Ã¤rztliche TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1. im Rahmen eines â weisungsfreien VerhÃ¤ltnissesâ erfolgt ist, steht dieser Annahme die Bewertung der gelebten Praxis der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1. entgegen. Die Bewertung der tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde, unter denen die Beigeladene zu 1. Arbeitnehmer im GeschÃ¤ftsbetrieb der G_____ GmbH screente, ergibt, dass sie in das von der KlÃ¤gerin geschuldete Dienstleistungsangebot eingegliedert war und dabei in gewissem Umfang auch deren Weisungen unterlag.

Â

Daran hat der Senat insgesamt keine Zweifel. Die Beigeladene zu 1. war ersichtlich in das â oben beschriebene â System der PrÃ¤ventionsleistungen, das die KlÃ¤gerin fÃ¼r Arbeitgeber organisiert(e), eingebunden. Sie wurde eingesetzt, um das von der KlÃ¤gerin angebotene Screening umzusetzen.Â

Â

Sofern die Beigeladene zu 1. neben den durch den Vertrag der KlÃ¤gerin mit der G_____ GmbH vorgegebenen Materialien das Screening auch unter Einsatz eigenen erworbenen Fachwissens durchfÃ¼hrte, ist dieser Umstand der TÃ¤tigkeit hÃ¶herer Art, die sie ausÃ¼bte, immanent und spricht nicht fÃ¼r eine selbststÃ¤ndig ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit. Im Ãbrigen erwartet der Arbeitgeber bzw Auftraggeber sowohl bei einem abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten als auch bei einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit, dass das entsprechende Wissen fÃ¼r die ErfÃ¼llung der vertraglich Ã¼bernommenen Aufgabe vorhanden ist. *Â*

Â

Ferner spricht der Umstand, dass die Beigeladene zu 1. auch einen eigenen AGE-Reader hÃ¤tte verwenden kÃ¶nnen, nicht zwingend fÃ¼r eine weisungsfreie, ausschlieÃlich selbststÃ¤ndig organisierte und selbstbestimmte TÃ¤tigkeit, da â wie bereits ausgefÃ¼hrt â auf die tatsÃ¤chliche Umsetzung des VertragsverhÃ¤ltnisses abzustellen ist. TatsÃ¤chlich nÃ¤mlich hat die Beigeladene zu 1. den von der KlÃ¤gerin gestellten AGE-Reader genutzt, den vorgefertigten Screeningbogen verwendet und sich an die von der KlÃ¤gerin mit der G_____ GmbH vereinbarten Zeiten gehalten.Â

Â

Auch dem Fehlen arbeitnehmertypischer Rechte (wie zB Urlaubsanspruch, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall usw) kommt fÃ¼r die Abgrenzung keine entscheidende Bedeutung zu, denn es handelt sich dabei um von den Vertragspartnern gewÃ¤hlte Gestaltungselemente, die hinter der in Â§Â§ 7, 7a SGB IV zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Bewertung von TÃ¤tigkeiten als BeschÃ¤ftigung regelmÃ¤Ãig zurÃ¼cktreten, da sie in erster Linie nur formalen Charakter haben *(vgl Bayerisches Landessozialgericht , Urteil vom 20. Oktober 2016 â L 7 R 920/15 â Rn 50 juris)*. Gleiches gilt fÃ¼r den Umstand, dass die

Beigeladene zu 1. Ã¼ber die Ãrztekammer abgesichert ist. Denn dieser Aspekt ist vergleichbar mit dem Umstand, dass ein Auftragnehmer seine Kosten fÃ¼r die soziale Absicherung selbst trÃ¤gt, wobei dieser faktische Umstand nicht die Annahme eines Unternehmerrisikos rechtfertigt, da es sich dabei nicht um ein solches Risiko handelt *(vgl BSG,*

15

Urteil vom 12. Januar 2001 â B 12 KR 17/00 R â Rn 24; dem folgend ThÃ¼ringer LSG, Urteil vom 23. Mai 2006 â L 2 RJ 378/02 â Rn 22 juris).Â

Â

Daneben ist die HÃ¶he der vereinbarten â erfolgsunabhÃ¤ngigen â StundenvergÃ¼tung nur ein Indiz mit eingeschrÃ¤nkter Bedeutung. Diese EinschrÃ¤nkung der indiziellen Bedeutung der HonorarhÃ¶he fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ergibt sich daraus, dass die Sozialversicherung auch dem Schutz der Interessen der Mitglieder von in Pflichtversicherungssystemen zusammengeschlossenen Solidargemeinschaften verpflichtet ist. Den Vertragspartnern steht keine Dispositionsfreiheit in dem Sinne zu, dass sich der Auftraggeber durch die Vereinbarung eines Zuschlages zu einem Ã¼blichen Stundenlohn eines vergleichbaren abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten von der Sozialversicherungspflicht âfreikaufenâ kann. Das Recht der Sozialversicherung wird beherrscht vom Grundsatz der SolidaritÃ¤t aller abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten. Dieser Grundsatz schlieÃt es aus, die Versicherungspflicht Ã¼ber die gesetzlich geregelten TatbestÃ¤nde hinaus von einem individuellen SchutzbedÃ¼rfnis abhÃ¤ngig zu machen, zumal dieses SchutzbedÃ¼rfnis sich beim Einzelnen im Laufe der Zeit wandeln kann. Wenn die Versicherungspflicht solchen Wandlungen folgen wÃ¼rde, wÃ¤re die Gefahr einer negativen Risikoauslese gegeben *(BSG, Urteil vom 4. Juni 2019Â â B 12 R 12/18 R â Rn 34 juris)*. Die HonorarhÃ¶he von 70,00 EUR pro Stunde spricht hier weder fÃ¼r noch gegen abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung, da nicht objektivierbar ist, ob die Beigeladene zu 1. mehr oder weniger Honorar erhielt als andere Ãrzte fÃ¼r vergleichbare EinsÃ¤tze. Denn die KlÃ¤gerin selbst beschÃ¤ftigt keine Ãrzte, deren Entlohnung einem Vergleich unterzogen werden kÃ¶nnte. Die Erstattung von weiteren Spesen oder AufwÃ¤nden neben der StundenvergÃ¼tung in HÃ¶he von 70,00 EUR mit pauschal 40,00 EUR spricht allerdings gegen ein unternehmerisches Risiko und â monetÃ¤r betrachtet â in der Gesamtschau gegen eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit *(vgl Bayerisches LSG, Urteil vom 27. September 2019Â â L 16 R 5084/16 â Rn 47 juris)*.

Â

Dass die Beigeladene zu 1. Ã¼ber die Vermittlungsagentur Z und weitere Agenturen am Markt fÃ¼r HonorarÃ¤rzte vertreten war und diversen Auftraggebern zur VerfÃ¼gung stand, tritt als untergeordnetes Indiz fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit hinter den UmstÃ¤nden, die eine Eingliederung in den Dienstleistungsauftrag der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber dem Dritten â Unternehmen G_____ GmbH â begrÃ¼nden, zurÃ¼ck.

Â

Damit steht fÃ¼r den Senat fest, dass die Beigeladene zu 1. organisatorisch in den Ablauf der ErfÃ¼llung des Auftrags der KlÃ¤gerin mit der G_____ GmbH eingegliedert war. Die Beigeladene zu 1. erschien dort â□□ wie vereinbart â□□ am 14. Juni 2013 bzw vom 16. bis 20. September 2013 und fÃ¼hrte die Ã¤rztlichen Leistungen durch. Ort und Zeit waren durch den Auftrag der KlÃ¤gerin vorgegeben und somit auftragsimmanent. Der Aufgabenbereich der Beigeladenen zu 1. umfasste â□□ wie zuvor abgestimmt â□□ sÃ¤mtliche Ã¤rztlichen Dienstleistungen, die die KlÃ¤gerin ihrem Auftraggeber gegenÃ¼ber vertraglich zugesichert hatte, und dokumentarische Aufgaben.

Â

FÃ¼r die Abgrenzung ist es schlieÃ□lich nicht von Bedeutung, ob die honorarÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit als Haupterwerbsquelle oder â□□ wie hier â□□ im Nebenerwerb ausgeÃ¼bt wird und ob es sich um kurzfristige und seltene ArbeitseinsÃ¤tze oder um eine verstetigte GeschÃ¤ftsbeziehung handelt. Eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Dazu gehÃ¶rt nicht eine wirtschaftliche AbhÃ¤ngigkeit. Das Sozialversicherungsrecht ordnet Versicherungspflicht nicht nur fÃ¼r unbefristete DauerbeschÃ¤ftigungen an. Vielmehr sind â□□ sofern die GeringfÃ¼gigkeitsgrenzen Ã¼berschritten sind â□□ auch zeitlich befristete ArbeitseinsÃ¤tze der Sozialversicherungs- und Beitragspflicht unterworfen. FÃ¼r unstÃ¤ndig BeschÃ¤ftigte sieht das Sozialversicherungsrecht ebenfalls spezielle Regelungen vor, ohne generell Versicherungsfreiheit anzuordnen *(BSG, Urteil vom 4. Juni 2019 â□□ B 12 R 2/18 R â□□ Rn 28 juris)*.

Â

c) Versicherungspflicht bestand fÃ¼r die Beigeladene zu 1. allerdings nur in der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der Rentenversicherung, nicht jedoch nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung. Die Beigeladene zu 1. war nicht geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigt , jedoch unstÃ¤ndig beschÃ¤ftigt im Sinne des Rechts der ArbeitsfÃ¶rderung .

Â

aa) Es lag weder eine entgeltgeringfÃ¼gige noch eine zeitgeringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen zu 1. fÃ¼r die KlÃ¤gerin vor.

Â

Da das Entgelt der Beigeladenen zu 1. sowohl fÃ¼r ihren Einsatz am 14. Juni 2013 als auch fÃ¼r ihren Einsatz vom 16. bis 20. September 2013 die Entgeltgrenze des Â§ 8 Abs 1 Nr 1 SGB IV von 450,00 EUR Ã¼berstieg, lag keine entgeltgeringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung vor.Â

Â

Die Beigeladene zu 1. war bei der KlÃ¤gerin aber auch nicht zeitgeringfÃ¼gig beschÃ¤ftigt. Eine zeitgeringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung liegt vor, wenn die BeschÃ¤ftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf lÃ¤ngstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die BeschÃ¤ftigung berufsmÃ¤Ãig ausgeÃ¼bt wird und ihr Entgelt 450,00 Euro im Monat Ã¼bersteigt (Â§ 8 Abs 1 Nr 2 SGB IV). Die Beigeladene zu 1. gab zwar im Rahmen der Antragstellung an, beim UniversitÃ¤tsklinikum Essen in â□□Vollzeit mit dem versicherungsrechtlichen Status

17

einer Praktikantinâ□□ tÃ¤tig gewesen zu sein. Der benannte â□□versicherungsrechtliche Statusâ□□ bezog sich jedoch auf den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung und bedeutete nicht, dass ein â□□sozialversicherungspflichtiger Statusâ□□ vorlag. Die Beigeladene zu 1. gab ferner formularmÃ¤Ãig an, bei der KlÃ¤gerin nicht mehr als 50 Arbeitstage oder zwei Monate beschÃ¤ftigt gewesen zu sein (Ziffer 1.11 Antrag V027 fÃ¼r das VerhÃ¤ltnis zur KlÃ¤gerin). Die Beklagte hat seinerzeit nicht geprÃ¼ft, ob bei den streitgegenstÃ¤ndlichen EinsÃ¤tzen der Beigeladenen zu 1. eine zeitgeringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung im Sinne von Â§ 8 Abs 1 Nr 2 SGB IV vorgelegen hat oder nicht.Â

Â

Der Einsatz der Beigeladenen zu 1. fÃ¼r die KlÃ¤gerin war zwar von vornherein begrenzt auf ein bzw fÃ¼nf Tage. Gleiches gilt fÃ¼r die aktenkundigen tageweisen EinsÃ¤tze der Beigeladenen zu 1. in KrankenhÃ¤usern. Allerdings Ã¼bte sie die BeschÃ¤ftigung fÃ¼r die KlÃ¤gerin berufsmÃ¤Ãig aus. Eine BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit wird dann berufsmÃ¤Ãig ausgeÃ¼bt iS von Â§ 8 Abs 1 Nr 2 SGB IV, wenn sie fÃ¼r den BeschÃ¤ftigten nicht nur von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist und er damit seinen Lebensunterhalt Ã¼berwiegend oder doch in einem solchen Umfang bestreitet, dass seine wirtschaftliche Situation zu einem erheblichen Teil auf dieser BeschÃ¤ftigung beruht. Das hat das BSG bei einem Anteil des Entgelts fÃ¼r die streitgegenstÃ¤ndliche BeschÃ¤ftigung von rund 10 vH bejaht und eine zeitgeringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung verneint *(BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018 â□□ B 12 KR 17/16 R â□□ Rn 12 juris).* Sofern fÃ¼r nur kurzfristige, die Zeit zwischen Schulende und Studienbeginn Ã¼berbrÃ¼ckende TÃ¤tigkeiten angenommen wird, diese wÃ¼rden in der Regel nicht berufsmÃ¤Ãig ausgeÃ¼bt werden *(BSG, Urteil vom 24. November 2020 â□□ B 12 KR 34/19 R â□□ Rn 14; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 23. MÃ¤rz 2018 â□□ L 4 R 4791/15 â□□ Rn 70 juris),* liegt ein solcher Fall nicht vor. Denn die Beigeladene zu 1. hat nicht die Zeit zwischen Schule und Hochschulstudium oder Ã¤hnlichem fÃ¼r die streitgegenstÃ¤ndliche TÃ¤tigkeit genutzt, sondern wÃ¤hrend ihrer Zeit als Stipendiatin fÃ¼r die KlÃ¤gerin â□□ und zwei KrankenhÃ¤user â□□ gearbeitet. Eine der Ãbergangszeit zwischen Schule und Hochschulstudium vergleichbare Situation lag fÃ¼r die Zeit des vollschichtigen berufsbezogenen Praktikums mit Einkommen aus einem Stipendium nicht vor.

Â

Angesichts der HÃ¶he des aus der TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin erzielten Honorars von 560,00 EUR und 2.800,00 EUR verbesserten diese Einnahmen die wirtschaftliche Situation der Beigeladenen zu 1. deutlich, da diese Einnahmen bereits zzgl des Stipendiums (Stipendium monatlich 1.600,00 EUR zzgl Sachkostenpauschale 150,00 EUR â fÃ¼r 12 Monate 21.000,00 EUR) fast 14 % der ihr zur VerfÃ¼gung stehenden Einnahmen ausmachten. Unter BerÃ¼cksichtigung der weiteren Einnahmen aus der TÃ¤tigkeit als HonorarÃ¤rztin fÃ¼r die beiden KrankenhÃ¤user (S___ Kliniken 2.000,00 EUR und D1_____Krankenhaus 3.315,00 EUR) verfÃ¼gte sie insgesamt Ã¼ber 29.675,00 EUR (21.000,00 EUR Stipendium plus 8.675,00 EUR), so dass das Honorar fÃ¼r die streitgegenstÃ¤ndliche TÃ¤tigkeit an den Einnahmen der Beigeladenen zu 1. einen Anteil von 11% ausmachte und damit immer noch einen bedeutenden Anteil im Sinne der Rechtsprechung des BSG darstellte.Â

Â

bb) Allerdings war die Beigeladene zu 1. als unstÃ¤ndig BeschÃ¤ftigte nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung in der streitgegenstÃ¤ndlichen TÃ¤tigkeit versicherungsfrei. Nach Â§ 27 Abs 3 Nr 3 SGB III sind Personen in einer unstÃ¤ndigen BeschÃ¤ftigung, die sie berufsmÃ¤Ãig ausÃ¼ben, versicherungsfrei. UnstÃ¤ndig ist danach eine BeschÃ¤ftigung, die auf weniger als eine Woche der Natur der Sache nach beschrÃ¤nkt zu sein pflegt oder im Voraus durch Arbeitsvertrag beschrÃ¤nkt ist. Dabei wird darauf abgestellt, dass diese BeschrÃ¤nkung von vornherein galt und zu Beginn feststand *(vgl LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. MÃ¤rz 2020, L 9 KR 302/16 Rn 54,55 juris)*. Dem steht auch ein wiederholtes TÃ¤tigwerden fÃ¼r einzelne Unternehmen nicht entgegen, weil selbst eine Aneinanderreihung unstÃ¤ndiger BeschÃ¤ftigungen bei demselben Arbeitgeber, noch kein dauerhaftes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndet. Letzteres erfordert vielmehr eine ununterbrochen anhaltende VerfÃ¼gungsmacht des Arbeitgebers Ã¼ber die Arbeitskraft des Betroffenen *(vgl BSG, Urteil vom 27. April 2016 â B 12 KR 16/14 R â Rn 38 mwN; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. Februar 2019 â L 18 AL 80/18 â Rn 19 juris)*. Der Senat legt seiner Entscheidung zugrunde, dass eine Woche im Sinne von Â§ 27 Abs 3 Nr 3 SGB III sieben â und nicht fÃ¼nf â (Arbeits-)Tage hat. Dieses VerstÃ¤ndnis wird normativ zB auf die Fristenregelung in Â§ 64 Abs 2 SGG gestÃ¼tzt, wonach eine nach Wochen bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages endet, welcher nach Benennung oder Zahl demjenigen entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fÃ¤llt. Ferner spricht fÃ¼r diese kalendarische Betrachtung, dass die Regelung des Â§ 27 Abs 3 Nr 3 SGB III auf alle Arten von BeschÃ¤ftigung anwendbar sein muss und somit auch fÃ¼r solche, die typischerweise mit Diensten auch am Wochenende verbunden sind, so dass nicht auf eine 5-Tage-Arbeitswoche abzustellen ist.

Â

Im Ãbrigen ist die unstÃ¤ndige BeschÃ¤ftigung nur relevant fÃ¼r die HÃ¶he der

beitragspflichtigen Einnahmen in den Ã¼brigen Sozialversicherungszweigen (Â§ 232 SGB V, Â§ 57 SGB XI iVm Â§ 232 SGB V, Â§ 163 SGB VI).

Â

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 197a Abs 1 SGG iVm den Â§Â§ 155 Abs 1 Satz 1, 162 Abs 3 VwGO und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.Â

Â

Â

4. Der Senat hat die Revision zugelassen, weil er der sozialversicherungsrechtlichen Bewertung eines VertragsverhÃ¤ltnisses wie dem zwischen der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen zu 1. abgeschlossenen Vertrag fÃ¼r kurzfristige EinsÃ¤tze angesichts des verbreiteten Angebots der Organisation von Gesundheitstagen fÃ¼r Unternehmen grundsÃ¤tzliche Bedeutung im Sinne von Â§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG beimisst.Â

Erstellt am: 22.04.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024